



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung

erarbeitet durch den

Ausschuss ZPO/GVG der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA Dr. Hermann **Büttner**, Karlsruhe, Vorsitzender
RAuN Horst **Droit**, Wallenhorst
RA Dr. Hans **Eichele**, Mainz
RA Dr. Gerold **Kantner**, Rostock
RA Dr. Jürgen **Lauer**, Köln (Berichtersteller)
RA Lothar **Schmude**, Köln
RA Dr. Michael **Weigel**, Frankfurt/M.
RAuN Dr. Hans-Heinrich **Winte**, Hildesheim

RAin Anabel **von Preuschen**, BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Redaktion der NJW, ZAP, AnwBI
per Mail: Beck aktuell, Lexis Nexis Rechtsnews, OVS Freie Berufe, Jurion Expertenbriefing,
juris Nachrichten

Dezember 2007

BRAK-Stellungnahme-Nr. 49/2007

Im Internet unter www.brak.de (Stellungnahmen)

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung¹ Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf setzt die Verordnungen (EG)

- Nr. 1896/2006 zur Einführung des europäischen Mahnverfahrens,
- Nr. 86/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sowie

sowie

- die Zustellungsverordnung (noch nicht verkündet)

um.

I. § 183 ZPO-E

Nach der Systematik richtet sich die Auslandszustellung in erster Linie nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. [...]/2007 ... über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke. Greift diese Verordnung nicht, soll - vorbehaltlich der völkerrechtlichen Zuständigkeiten – die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein vorgenommen werden. § 183 ZPO-E kehrt die Systematik um, indem die praktisch bedeutsamste Fallgruppe (Zustellung in der EG) erst am Ende angesprochen wird. Der Inhalt des § 183 ZPO-E wird leichter erfasst, wenn Absatz 5 zu Absatz 1 wird:

„Zustellungen an Empfänger mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. [...]/2007 ..., soweit diese anwendbar ist.“

II. Europäisches Mahnverfahren

1. Europäischer Zahlungsbefehl

Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 1092 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E ist keine Vorgabe, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ergibt. Die Annahme im Referentenentwurf, die Unanfechtbarkeit sei „im Interesse der Rechtssicherheit“, kann nicht geteilt werden. Bisher diene gerade die Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen der Rechtssicherheit. Erfasst sind von der Verordnung auch Fälle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Artikel 20 Abs. 1 VO (EG) 1896/2006).

¹ Abrufbar unter www.brak.de/seiten/07.php

Hier zeigt die Parallelwertung des § 238 ZPO, dass die Rechtssicherheit nicht unter einem Rechtsmittel leidet. Daher sollte auch in diesem Fall die sofortige Beschwerde gegeben sein. Im Hinblick auf die Zustellung im Ausland sollte die Frist allerdings 30 Tage betragen.

2. Vergütung

Im Europäischen Mahnverfahren ist keine gesonderte Regelung für die Vergütung des Rechtsanwalts vorgesehen. Es soll wie das herkömmliche Mahnverfahren vergütet werden. Es empfiehlt sich, zur Klarstellung in Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 VV RVG die Überschrift wie folgt zu ergänzen: „Mahnverfahren und Europäischer Zahlungsbefehl“.

III. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Das Verfahren für geringfügige Forderungen stellt ein besonderes Verfahren dar, das neben den üblichen Verfahren gegeben ist. Im Hinblick auf den geringen Streitwert (bis 2.000,00 EUR) sind ausschließlich die Amtsgerichte zuständig. Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 regelt selbst keine Zuständigkeiten. Sie sieht lediglich vor, dass die Mitgliedstaaten bis zum 01.01.2008 mitteilen, welche Gerichte zuständig sind (Artikel 25 Abs. 1a VO (EG) Nr. 861/2007). Es sollte erwogen werden, die Justizverwaltungen zu ermächtigen, die Zuständigkeit bei einem Amtsgericht im OLG-Bezirk oder wenigstens LG-Bezirk zu bündeln, um auf diese Weise die Kompetenz für eine sichere Beherrschung des Verfahrensablaufs zu schaffen. Immerhin handelt es sich um ein oft überdurchschnittlich schwieriges Verfahren (siehe Begründung des Referentenentwurfs S. 50). Abzuwägen ist dies mit der Ortsnähe, da das Verfahren wohl überwiegend in Verbraucherstreitigkeiten zur Anwendung kommen wird. Auch wenn eine mündliche Verhandlung nicht generell ausgeschlossen ist, erscheint mit der Zuweisung dieser Rechtsstreite an ein Amtsgericht im Bezirk eines Landgerichts die Ortsnähe noch gewahrt.

§ 1097 ZPO-E sieht nicht vor, dass die Stellungnahmen (Klage und Klageerwiderung) auch zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden können. Nach der Begründung des Referentenentwurfs soll dies sogar ausgeschlossen sein. Die Rechtfertigung hierfür, dass die Formblätter in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich seien, überzeugt angesichts des Artikels 11 der Verordnung Nr. 861/2007 nicht. Diese Vorschrift bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten den Parteien eine praktische Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter gewährleisten. Eine Hilfestellung durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist daher vorzusehen.